

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jetzt gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 10. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
2. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 4. das Aufstellen von Auslageständen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung, wenn der Abstand mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze beträgt,
 5. das Aufstellen von Werbereitern, wenn der Abstand mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze beträgt,
 6. Informationsstände und Werbestände,
 7. das Abstellen von Fahrzeugen (PKW, Busse/Kleinbusse) zu Werbe- und Informationszwecken,
 8. Straßenfeste,
 9. gewerbliche Containeraufstellungen (z. B. Altkleider- und Recyclingcontainer),
 10. Musikdarbietungen und Musikzüge, sofern davon eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausgeht,
 11. Plakatierung zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten; hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien. (Historische Straßenlaternen/-leuchten dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden).
 12. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG),

13. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 14. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 15. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
 16. Werbung mit Lautsprechern,
 17. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 18. das Zurschaustellen von Tieren,
 19. motorsportliche Veranstaltungen.
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
 3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
4. Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
2. Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung

entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

3. Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zu Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann die den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).
Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit § 65 ff. Nieders. Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG).

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde und ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubisantrag

1. Erlaubnisansprüche sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
2. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden kann.

§ 7 **Erlaubnisfreie Nutzung**

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8m,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschränke, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr (0,6 m) in einem Gehweg oder (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeit sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
 6. das Ausstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NStG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

2. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NGe-fAG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 11. September 2002

Flecken Gieboldehausen

(L. S.)

gez. Leineweber
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.09.2002 Nr. 41